

## Bedingungen für ZeitTickets im Abonnement (Abo)

Im Rahmen des Münsterland-Tarifs können ZeitTickets im Abonnement ausgegeben werden. Hierfür gelten die Tarifbestimmungen sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen:

### 1. **Abo, Fahrrad Abo, 1. Klasse Abo Aufpreis, 9 Uhr Abo, 1. Klasse JobTicket Aufpreis, 60plusAbo, AzubiAbo plus, SchülerAbo plus, FunAbo**

Für die Ausgabe des FlexAbos in der Preisstufe 0 (Stadtgebiet Münster) als elektronisches Ticket gelten abweichende Bedingungen gem. Anlage 9.

#### 1.1 **Voraussetzung:**

Die unter Punkt 3.2/3.3 der Tarifbestimmungen besonders ausgewiesenen Tickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein unter Punkt 1. der Tarifbestimmungen genanntes Verkehrsunternehmen mit einem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus. Der Bestellschein beinhaltet auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Kündigung des Abos gem. Abschnitt 6 (Kündigung). Vor der Auslieferung der Abo-Tickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich.

Für Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abo ist eine Berechtigung entsprechend Punkt 4.3.1 der Tarifbestimmungen nachzuweisen. Bei einer Bestellung des FunAbos ist der Altersnachweis (20 Jahre) zum Zeitpunkt des ersten Geltungstages des FunAbos maßgeblich.

## 1.2 **Beginn:**

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei einem unter Punkt 1. der Tarifbestimmungen genannten Verkehrsunternehmen vorliegt.

## 1.3 **Ausgabe der Tickets:**

Das ZeitTicket im Abonnement kann wahlweise als nicht übertragbares oder übertragbares Ticket bestellt werden. 60plusAbos, FunAbos sowie Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abonnement sind nicht übertragbar.

Abo-Tickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. (Ist bei einer Fahrausweisprüfung die Vorlage eines übertragbaren ZeitTickets nicht möglich, gelten die Bestimmungen über die Bezahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gem. Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen.

Das ZeitTicket im Abonnement besteht entweder

aus der Kundenkarte und Wertmarke/Wertkarte (nachstehend Wertmarke genannt) mit eingetragener Gültigkeitsdauer

oder

aus einem einzigen Ticket mit aufgedruckten Gültigkeitsmerkmalen.

Der Fahrgast hat die Angaben auf dem Abo-Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

## 1.4 **Dauer:**

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Tickets zugesandt werden.

Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abonnement werden nur für den nachgewiesenen Berechtigungszeitraum ausgestellt. Eine Verlängerung des Abonnements für Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets ist nur nach erneuter Vorlage der Berechtigung möglich.

Personen, die im Geltungszeitraum des FunAbos 21 Jahre alt werden, erhalten nach Ablauf des Abonnements keine weiteren Tickets zugesandt. Das Abo endet automatisch, so dass eine Kündigung von beiden Seiten nicht erforderlich ist.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

## **1.5 Änderungen:**

### **1.5.1 Geltungsbereich:**

Die Änderung des örtlichen, zeitlichen und persönlichen (Wechsel von übertragbaren auf nicht übertragbare Abo-Tickets oder umgekehrt) Geltungsbereiches ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderungswünsche sind den ausgebenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen.

Die zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Wertmarken sind bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zusätzlich zu entrichten. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Die Beweislast bezüglich der Einsendung trägt der Besteller.

Änderungswünsche des Bestellers, die den Abo-Preis beeinflussen, bedürfen der Zustimmung des Girokonto-Inhabers. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandat ist nicht erforderlich

## 1.5.2 Konto:

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

## 1.5.3 Personalien / Wohnungswechsel:

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 1.6 Kündigung:

### 1.6.1 Kündigung des Abonnements durch den Kunden

#### a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden Zeit-Tickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des 60plusAbos (vor Ablauf der ersten 12 Monate) werden folgende Beträge für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat nachberechnet:

- Preisstufe 0 Münster = 7,50 Euro/Monat  
(Partnerkarte = 3,75 Euro/Monat)
- Preisstufe Stadt/Gemeinde  
(0 Bocholt/2/A) = 7,00 Euro/Monat
- Preisstufe Kreis (PS B) = 10,10 Euro/Monat
- Preisstufe Netz (PS 8) = 13,00 Euro/Monat
- Preisstufe Netz Übergang (PS 8) = 13,00 Euro/Monat



Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Dieses gilt nicht, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Tickets bis zum 3. des Monats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ticket dem ausgebenden Unternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

## **b) Außerordentliche Kündigung:**

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. In diesem Fall wird die Nachberechnung entsprechend 1.6.1 a) nicht erhoben.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Tickets bis zum 3. des Monats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ticket dem ausgebenden Unternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes gem. vorstehender Regelung zurücküberwiesen.

## 1.6.2 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

### a) Ordentliche Kündigung:

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 1.8 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status (z.B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des 60plusAbos (vor Ablauf der ersten 12 Monate) werden folgende Beträge für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat nachberechnet:

- Preisstufe 0 Münster = 7,50 Euro/Monat  
(Partnerkarte = 3,75 Euro/Monat)
- Preisstufe Stadt/Gemeinde (0 Bocholt/2/A) = 7,00 Euro/Monat
- Preisstufe Kreis (PS B) = 10,10 Euro/Monat
- Preisstufe Netz (PS 8) = 13,00 Euro/Monat
- Preisstufe Netz Übergang (PS 8) = 13,00 Euro/Monat



Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

## **1.7 Verlust:**

### **1.7.1 Übertragbare Tickets:**

Bei Verlust oder Zerstörung des übertragbaren Abo-Tickets hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Ersatz. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die monatlichen Beträge werden weiterhin abgebucht.

### **1.7.2 Nicht übertragbare Tickets:**

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Abo-Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommene oder zerstörte Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

Im Falle der Kündigung vor Ablauf der Mindestbezugsdauer ist der Unterschiedsbetrag zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen nach Ziffer 1.6.1 nachzuzahlen.

## **1.8 Fristgemäße Abbuchung:**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die Tickets verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten Tickets müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sind die monatlichen Abo-Beträge weiterhin zu zahlen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

## **1.9 Erstattungen:**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muß. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das MonatsTicket im Abonnement entrichteten Beförderungsentgelt  $1/30$  abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich.

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.



## 2. goCardAbo

### 2.0 Geltungsbereich:

#### a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster wird einheitlich für das Stadtgebiet Münster in der Preisstufe 0 ausgegeben. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs gewählt werden. Netz Münsterland = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

#### b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule sowie im Stadtgebiet Münster. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs gewählt werden. Netz Münsterland = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

## Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Hamm können für Freizeitfahrten zwischen den Netzen Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das SchülerTicket Münster Plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Münsterland
- in den Kreisen Soest und Unna erhalten das SchülerTicket Münster Plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe

Für auswahlberechtigte Schülerinnen / Schüler ist ein Wechsel des Netzes Münsterland zu Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe bzw. umgekehrt höchstens einmal in einem Schuljahr möglich. Die zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen goCardAbos sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen bei einem Netzwechsel vorher zurückzugeben. Die Änderungswünsche sind den ausgebenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen.

### 2.1 **Voraussetzung:**

Die unter Punkt 4.3.3.5 der Tarifbestimmungen besonders ausgewiesenen goCardAbos werden nur im Abonnement für die Dauer von 12 Monaten unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

- der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des goCardAbos (Bestätigung durch den Schulträger/Schule) und
- der Abschluss eines Abonnementvertrages, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin/Schüler und
- die Ermächtigung des Vertragspartners zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem Girokonto bis auf weiteres.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist grundsätzlich die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Vor Auslieferung der goCardAbos ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich.

## 2.2 **Beginn:**

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen der VGM vorliegt.

## 2.3 **Ausgabe der Tickets:**

goCardAbos sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Der Fahrgast hat die Angaben auf den goCardAbos auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

## 2.4 **Dauer:**

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere goCardAbos zugesandt werden.

Die goCardAbos werden nur für den nachgewiesenen Berechtigungszeitraum ausgestellt.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte goCardAbos bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

## 2.5 Änderungen:

### 2.5.1 Konto:

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

### 2.5.2 Personalien / Wohnungswechsel:

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend durch den Schulträger schriftlich mitzuteilen.

## 2.6 Kündigung:

### 2.6.1 Kündigung des goCardAbos durch den Kunden

#### a) Ordentliche Kündigung

Das goCardAbo kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das goCardAbo bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das goCardAbo für anspruchsberechtigte Schüler vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.

Wird das goCardAbo (Selbstzahler) für nichtanspruchsberechtigte Schüler vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Schüler MonatsTicket der Preisstufe 0 Münster für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnement-Preis. Diese werden nicht erhoben, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen goCardAbos bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die goCardAbos dem ausgebenden Unternehmen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.



## **b) Außerordentliche Kündigung**

Das Recht des Kunden zur schriftlichen außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Verkehrsunternehmen aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. Schulfinanzgesetzes, eines Schulwechsels in eine nicht dem goCardAbo-Verfahren angeschlossenen Schule oder das Ende der schulischen Ausbildung gegeben. Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die pauschale Bearbeitungsgebühr nicht erhoben.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen goCardAbos bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die goCardAbos dem ausgebenden Unternehmen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes zurücküberwiesen.

## 2.6.2 Kündigung des goCardAbos durch das Verkehrsunternehmen

### a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 2.8 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status (z.B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Anfallende Rücklastschriftgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

## 2.7 Verlust:

Bei Verlust oder Zerstörung der goCardAbos ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen goCardAbos weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements ausgeschlossen.

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, einmalig gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) für den Rest des Ausgabezeitraums

Ersatzfahrkarten. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten goCardAbos sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommenen oder zerstörten goCardAbos wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

## 2.8 **Fristgemäße Abbuchung:**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die goCardAbos verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten goCardAbos müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

## 2.9 **Erstattungen:**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich.

## 3. FlashTicket plus im Abo / FlashTicket im Abo (nachfolgend Flash-Tickets genannt)

### 3.0 Geltungsbereich:



Für Schülerinnen und Schüler der Schulträger der Kreise Steinfurt bzw. Kreis Borken werden FlashTickets einheitlich als NetzTicket für das Netz Münsterland gem. 2.2.1 a) der Tarifbestimmungen incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften ausgegeben.



Schülerinnen und Schüler der Schulträger Kreis Coesfeld, Kreis Warendorf und des Schulträgers Bistum Münster haben die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2.1 der Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarifs. Netz Münsterland gem. 2.2.1 a) = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gem. 2.2.1 b) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

### 3.1 Voraussetzung:

Die unter Punkt 4.3.3.3.1 und 4.3.3.4.1 der Tarifbestimmungen besonders ausgewiesenen FlashTickets werden nur im Abonnement für die Dauer von 12 Monaten unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

- der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des FlashTickets (Bestätigung durch den Schulträger/Schule) und
- der Abschluss eines Abonnementvertrages, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin/Schüler und
- die Ermächtigung des Vertragspartners zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem Girokonto bis auf weiteres.



Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist grundsätzlich die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Vor Auslieferung der FlashTickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich.

## 3.2 **Beginn:**

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen der VGM vorliegt.

## 3.3 **Ausgabe der Tickets:**

FlashTickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Der Fahrgast hat die Angaben auf den FlashTickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

## 3.4 **Dauer:**

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere FlashTickets zugesandt werden.

Die FlashTickets werden nur für den nachgewiesenen Berechtigungszeitraum ausgestellt.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte FlashTickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

## 3.5 Änderungen:

### 3.5.1 Konto:

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

### 3.5.2 Personalien / Wohnungswechsel:

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend durch den Schulträger schriftlich mitzuteilen.

## 3.6 Kündigung:

### 3.6.1 Kündigung des Abonnements durch den Kunden

#### a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro erhoben. Diese werden nicht erhoben, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen FlashTickets bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die FlashTickets dem ausgebenden Unternehmen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

## b) Außerordentliche Kündigung

Das Recht des Kunden zur schriftlichen außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Verkehrsunternehmen aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. Schulfinanzgesetzes, eines Schulwechsels in eine nicht dem FlashTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträgers oder das Ende der schulischen Ausbildung gegeben. Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die pauschale Bearbeitungsgebühr nicht erhoben.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen FlashTickets bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die FlashTickets dem ausgebenden Unternehmen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes zurücküberwiesen.

### 3.6.2 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

#### a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 3.8 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status (z. B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Anfallende Rücklastschriftgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

### 3.7 Verlust:

Bei Verlust oder Zerstörung der FlashTickets ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen FlashTickets weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements ausgeschlossen.

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, einmalig gegen Gebühr in Höhe von 3,00 Euro (FlashTicket) / 6,00 Euro (FlashTicket plus) je nicht ausgenutzten Kalendermonat des verlorenen bzw. zerstörten FlashTickets für den Rest des Ausgabezeitraums Ersatzfahrkarten. Für den laufenden Monat wird kein Ersatz-FlashTicket ausgestellt. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten FlashTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommenen oder zerstörten FlashTickets wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

## 3.8 **Fristgemäße Abbuchung:**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die FlashTickets verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten FlashTickets müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

## 3.9 **Erstattungen:**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich.